

Satzung
zur Bestimmung des für Denkmalpflege
zuständigen Fachausschusses
vom 23. Dezember 1980

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in ihrer Sitzung vom 18.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Als Fachausschuß im Sinne des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wird der Planungsausschuß bestimmt. Der Kulturausschuß ist zu beteiligen, soweit Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler sowie historische Ausstattungsstücke, die mit Baudenkmalern eine Einheit bilden, betroffen sind.
- (2) An der Beratung von Aufgaben der Gemeinde nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen; sie werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.